

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Ersteinst wöchentlich am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Schörm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rüststraße 16 b.
Telephonruf: Nr. 3892.

Inserate für die sechsgepalte Kolonelle oder deren Raum
2 Mark; bei Wiederholungen Rabatt.
Stellenvermittlungen pro Zeile netto 1 Mark.

In einer Aufl. von **233500** erscheint diese Ztg.
EXEMPLAREN

Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

(Gültig vom 1. Juli 1905 ab.)

Namen, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1. Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Metallarbeiter-Verband“ und hat ihren Sitz in Stuttgart.
§ 2. Sie erstreckt sich über das Zollgebiet des Deutschen Reiches und hat den Zweck, die Ehre sowie die materiellen und geistigen Interessen der Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.
§ 3. Dieser Zweck soll, soweit die jeweiligen Verhältnisse es gestatten, erreicht werden durch:
a) Regelung der Arbeitszeit und der Entlohnung durch kollektive Arbeitsverträge;
b) Gewährung von Reisegeld oder Ortsunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit, von Umzugskosten, Gemahregelten- und Streikunterstützung und Sterbegeld;
c) Unterstützung der Mitglieder in außerordentlichen Notfällen, sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist;
d) freien Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, in solchen, in welchen die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit verwickelt werden, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsabgabe ergeben;
e) Pflege der Berufstatistik;
f) Regelung des Arbeitsnachweises und Herbergsweises;
g) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Beitritt, Austritt und Ausschluss.

§ 4. Dem Verband können alle Metallarbeiter und alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters und Berufs beitreten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.
§ 5. Der Vorstand kann auch Nicht-Metallarbeiter und solchen Personen, die nicht mehr als Arbeiter in der Metallindustrie tätig sind, den Beitritt gestatten.
§ 6. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung im Mitgliedsbuch. Beitrittserklärungen von Arbeitern und Arbeiterinnen außerhalb des Bereiches eines örtlichen Verwaltungsbezirkes sind bei der nächstliegenden Verwaltungsstelle oder beim Vorstand zu machen. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.
§ 7. Der Beitritt kann nach Gutachten der örtlichen Verbandsfunktionäre vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.
§ 8. Vom Vorstand ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Vorstandes wieder beitreten.
§ 9. Sämtliche Wiederaufnahmen sind Neuaufnahmen gleich zu achten und gelten hierfür die Bestimmungen des § 4 des Statuts.
§ 10. Die Mitgliedschaft erlischt:
a) wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge schuldet und nicht vor Ablauf der achten Woche unter Vorlegung seines Mitgliedsbuches und Angabe der Gründe Stundung beantragt und erhalten hat;
b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei dem Vorstand oder den örtlichen Verbandsfunktionären;
c) durch Ausschluss.
§ 11. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur durch Beschluss des Vorstandes auf Grund des in § 27 festgesetzten Verfahrens. Er darf nur erfolgen, wenn sich das Mitglied:
a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zu Schulden kommen lässt;
b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.
c) sich der in § 27 Abs. 1 a vorgesehene Untersuchungskommission nicht stellt oder sich auf die in § 27 Abs. 1 b vorgeschriebene Aufforderung hin nicht rechtfertigt.

Aufbringung der Mittel.

§ 12. Das Beitrittsgehalt beträgt für männliche Mitglieder 50, für weibliche 20 Pf., der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder 50, für weibliche 20 Pf. In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden und sind solche Anordnungen für alle Mitglieder bindend.
§ 13. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu liegende Markten quittiert.
§ 14. Zur Deckung außerordentlicher örtlicher Ausgaben kann jede Verwaltungsstelle mit Genehmigung des Vorstandes Extrabeiträge erheben. Nichtzahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.
§ 15. Reisegeld und Umzugsunterstützung.

§ 16. Arbeitslose Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen 52 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten bei Arbeitslosigkeit auf der Reise oder beim Aufenthaltswechsel durch Stellenveränderung Reisegeld oder einen Beitrag zu den Überfiedlungskesten. Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Überfiedlungskesten. Mitglieder, die innerhalb vier Wochen nach Vollendung des 17. Lebensjahres oder vier Wochen nach vollendeter Zugehör zum Verband beitreten, können nach zehnjähriger Mitgliedschaftsdauer Reisegeld erhalten.
§ 17. Werden Mitglieder durch Ansperrung, Maßregelung u. s. w. arbeitslos, so kann ihnen mit Genehmigung des Vorstandes Reisegeld oder Umzugsunterstützung, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, gewährt werden.
§ 18. Mitglieder der ausländischen Metallarbeiterorganisationen, die mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband in Vertragsverhältnis stehen, erhalten Reisegeld, Erwerbslosenunterstützung oder einen Beitrag zu den Überfiedlungskesten, wenn sie ihrer Organisation

mindestens ein Jahr angehören, für diese Zeit ihre Wochenbeiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben.
§ 19. Der Beitrag zu den Überfiedlungskesten beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mk., nach zweijähriger 25, nach dreijähriger 30, nach vierjähriger 35 und nach fünfjähriger 40 Mk.
§ 20. Die Gesamtsumme des in einem Jahre zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von
52 Wochen 50 Mk. für männl., 20 Mk. für weibl. Mitglieder

| | | | | | |
|-----|----|----|---|---|---|
| 104 | 55 | 25 | " | " | " |
| 156 | 60 | " | " | " | " |
| 208 | 65 | " | " | " | " |
| 260 | 70 | " | " | " | " |

§ 21. Das Reisegeld wird in den vom Vorstand bestimmten Zahlorten ausbezahlt und beträgt pro Tag 1 Mark. Das betreffende Mitglied hat jedoch nur dann Anspruch, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von zirca 5 Wegstunden (25 km) zurückgelegt hat. In einem Orte darf jedoch nicht über 8 Mk. ausbezahlt werden, wenn zwischen dem letzten Orte ein Zahlort liegt. In Orten, die durch Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperrung das Reisegeld verweigert werden.
§ 22. Reisende Mitglieder, die sich wegen des Umschauens nach Arbeit länger an einem Zahlort aufhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzuzuzählende Aufenthaltsunterstützung von pro Tag 1 Mk. erhalten und zwar in Orten von
über 5—100 000 Einwohnern für 1 Tag = 1 Mk. mehr
100—200 000 " " 2 Tage = 2 " " "
200—500 000 " " 3 " = 3 " " "
500 000 " " 4 " = 4 " " "

§ 23. Die Aufenthaltsunterstützung wird an demselben Orte in einem Jahre (52 hintereinanderfolgenden Wochen) nur einmal ausbezahlt.
§ 24. Mitgliedern, die die Eisenbahn benutzen, um rechtzeitig in eine ihnen angebotene Arbeitsstelle in einem nicht gesperrten Vertriebsbezirk zu können, wird, wenn sie das nachweisen, auf ihr Verlangen Reisegeld in Höhe der Kosten der Fahrt der dritten Wagenklasse gewöhnlicher Personenzüge, auf keinen Fall aber mehr als die ihnen zustehende Jahressumme, gewährt. In besonderen Fällen kann diese Unterstützung auch bei Beginn der Reise gegen Abgabe des Mitgliedsbuches und der Reisegeldscheine im voraus zur Auszahlung gelangen. Voraussetzung für Zahlung der Eisenbahntickets für solche Reisen ist, daß der künftige Arbeitsort sich vom bisherigen in einer Entfernung von mindestens 25 Kilometern befindet. Bei Reisen ins Ausland werden die Eisenbahntickets nur bis zur Landesgrenze und nur, wenn diese 25 Kilometer vom Orte der Abreise entfernt ist, bezahlt.
§ 25. Rückständige Beiträge, jedoch nicht über 8 Wochen, sind vom Reisegeld in Abzug zu bringen.

§ 26. Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes innerhalb des Zollgebietes des Deutschen Reiches bei in § 5 festgesetzten Beitrag zu den Überfiedlungskesten. Voraussetzung hierbei ist, daß das Mitglied nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat und die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnort, oder bei Überfiedlung nach dem Ausland des bisherigen Wohnortes bis zur Landesgrenze mindestens 25 Kilometer beträgt. Jedoch werden Überfiedlungskesten nur für ein Mitglied eines Haushaltes bezahlt.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 27. Mitglieder, die mindestens 52 Wochen ununterbrochen dem Verband angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, haben bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Ortsunterstützung.
§ 28. Die Ortsunterstützung wird in 52 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

| | für männl. Mitglieder | für weibl. Mitglieder |
|-----------|-----------------------|-----------------------|
| 52 Wochen | 1,00 Mk. pro Tag | 50 Pf. pro Tag |
| 104 | 1,20 | 58 |
| 156 | 1,35 | 67 |
| 208 | 1,50 | 75 |
| 260 | 1,70 | 83 |

§ 29. Die Gesamtsumme der in einem Jahre (52 aufeinanderfolgenden Wochen) zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf einschließlich des etwa erhobenen Reisegeldes oder der etwa erhobenen Umzugsunterstützung bei einer Mitgliedschaftsdauer von

| | für männl. Mitglieder | für weibl. Mitglieder |
|-----------|-----------------------|-----------------------|
| 52 Wochen | 120 Mk. | 60 Mk. |
| 104 | 140 | 70 |
| 156 | 160 | 80 |
| 208 | 180 | 90 |
| 260 | 200 | 100 |

§ 30. Die Ortsunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die örtlichen Verbandsfunktionäre nach den Anordnungen des Vorstandes. An Erwerbsunfähige kann bei Krankenhausbehandlung die Auszahlung der ihnen zustehenden Ortsunterstützung auch nach Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.
§ 31. Der Ortsunterstützung geht ein Mitglied verlustig:
a) bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer in das Fach einschlagenden, unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;
b) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe auferlegten Pflichten, als auch der auf Grund desselben erlassenen Kontrollmaßnahmen;
c) wenn das Mitglied bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit noch mit den Beiträgen über acht Wochen im Rückstand ist, kann die Unterstüzungsbeziehung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden.

§ 32. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Ortsunterstützung Anspruch erhebende Mitglied dem örtlichen Verbandsfunktionär davon unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit sie ihm bekannt sind, sowie der ihn an der Abreise hindierenden Gründe Mitteilung machen. Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung.

§ 33. Für den Beginn der Ortsunterstützung sind die Bestimmungen des § 7 maßgebend.

§ 34. Der Anspruch auf Ortsunterstützung beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, für welche Ortsunterstützung nicht bezahlt wird. Solche Tage gelangen nicht zur Auszahlung.

§ 35. Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Ortsunterstützung in Wegfall.
§ 36. Ortsunterstützung darf nur an dem Orte, wo das Mitglied arbeitslos geworden ist, ausbezahlt werden. Jedoch kann auf Antrag das arbeitslose Mitglied der Verwaltungsstelle (Geschäftsstelle) eines andern Ortes zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden. Eine Überweisung eines arbeitslosen Mitglieds kann nur im vorherigen Einverständnis der Verwaltungsstelle, der das Mitglied überwiesen werden soll, erfolgen, und ist in jedem Falle von der betreffenden Verwaltung oder dem Verbandsfunktionär die Zustimmung zur beschichtigten Überweisung vorher einzuholen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es sich um ein Mitglied handelt, dem an einem Orte Arbeit in nahe und sichere Aussicht gestellt ist, und wenn dies der Ortsverwaltung oder dem Verbandsfunktionär des betreffenden Ortes nachgewiesen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Zugereiste nachträglich als Überwiesene angenommen und behandelt werden. Vom Militär Entlassene können jedoch bei jeder beliebigen Verwaltungsstelle Ortsunterstützung beziehen, soweit sie hierzu nach dem Statut berechtigt sind.
§ 37. Liegt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als sechs Arbeitswochen, so kann Ortsunterstützung gleich vom Tage der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit an bezahlt werden, daselbe gilt bei militärischen Dienstleistungen.

§ 38. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei den Verbandsfunktionären zu melden, oder sich in eine von ihnen aufgelegte Kontrollliste einzutragen. Die Tagesstunde und den Ort hierzu bestimmen die Verbandsfunktionäre und ist der Zeitpunkt so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsverwaltungen oder die Verbandsfunktionäre Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung behördlicher Termine u. s. w.) gewährt werden.

§ 39. Das zeitweise Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit, und kann dem davon Betroffenen während desselben Ortsunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussehen länger als sechs Arbeitstage dauert. In diesem Falle hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Unterstüzung, wenn es sich am ersten Tage des Aussehens mit der Arbeit an regelmäßig zur Kontrolle meldet.

§ 40. Jedes bei Erwerbsunfähigkeit auf Ortsunterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten drei Tage unter Einreichung seines Mitgliedsbuches dem Verbandsfunktionär zu melden und sobald wie möglich, spätestens jedoch bei Erhebung der ersten Unterstüzung, durch ärztliches Zeugnis oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch ärztliche Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen als Nachweis. Bei späterer Meldung wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit drei Tage vor der erfolgten Meldung angenommen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Verhinderung durch vollständige Gifslosigkeit zulässig. Für den Beginn der Unterstüzungen sind die Bestimmungen des § 7 maßgebend.

§ 41. Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat während der Dauer seines Unterstüzungsbezugs allenbüchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen, sofern es nicht durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

§ 42. Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird Ortsunterstützung nicht geleistet. Solche Tage kommen nicht zur Auszahlung.
§ 43. Vom Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Ortsunterstützung, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweislich mindestens sieben Tage (eine Woche) lange Arbeitslosigkeit anschließt. Daselbe gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

§ 44. Erwerbsunfähige Mitglieder, denen vom Arzt das Ausgehen gestattet ist, haben die hierfür festgesetzte Zeit den Ortsverwaltungen oder den Verbandsfunktionären mitzuteilen und sich der von diesen festgesetzten Kontrolle pünktlich zu unterziehen. Die Kontrolle der übrigen erwerbsunfähigen Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltungen oder die Verbandsfunktionäre oder eigens dazu bestimmte Kontrolloren nach den Weisungen des Vorstandes.

§ 45. Bezüglich der Einweisung erwerbsunfähiger Mitglieder in eine Heilanstalt gelten im allgemeinen die Anordnungen der gesetzlichen Krankenkassen. Bei erwerbsunfähigen Mitgliedern, die solchen Kassen nicht angehören und durch ihr Verhalten den Verdacht der beschichtigten Kontrollentziehung oder Erschwerung des Heilverfahrens rechtfertigen, kann auf Beschluss der Ortsverwaltungen oder der Verbandsfunktionäre der Bezug der Ortsunterstützung von der Behandlung in einer Heilanstalt abhängig gemacht werden.

§ 46. Anspruch auf Ortsunterstützung bei Erwerbsunfähigkeit kann ein Mitglied nur an dem Verbandsort erheben, wo es angemeldet ist. Überweisungen nach einem andern Orte können nur stattfinden, wenn am andern Orte eine genügende Kontrolle des erwerbsunfähigen Mitglieds gewährleistet ist oder wenn ein Aufenthaltswechsel im Interesse seiner Gesundheit liegt und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann.

§ 47. Bei auf der Reise befindlichen Mitgliedern, die erwerbsunfähig nach einem Orte reisen oder während ihres Aufenthaltes an einem solchen erwerbsunfähig werden, gilt die Meldung der Erwerbsunfähigkeit als Anmeldung.

Zufrechnung der Unterstüzung.

§ 48. Das Reisegeld, die Beihilfe zu den Überfiedlungskesten sowie die Erwerbslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet, und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn vom jeweiligen Erhebungstage 52 Wochen zurückgerechnet die Jahressumme in diesen 52 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

Sterbegeld.

§ 49. Im Sterbefall eines Mitglieds wird seinen sich legitimierenden Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt. Dieses beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 30 Mk. und steigt mit jedem Jahre

der Mitgliedschaftsdauer um je 5 Mt. bis zum Höchstbetrag von 100 Mt.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt auf Anweisung des Vorstandes durch die Verbandsfunktionäre nach Einfindung des Mitgliedsbuches und des Nachweises über den erfolgten Tod des Mitglieds.

Gemäßregelnterstützung.

§ 11. Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannter Arbeitsbedingungen oder infolge seiner im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandsaktivität arbeitslos, so steht ihm, sofern es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört hat, eine Weisung für diese Zeit bezahlt hat, während der darauffolgenden Arbeitslosigkeit Gemäßregelnterstützung auf die Dauer von längstens 13 Wochen zu, sofern die Maßregelung vom Vorstand anerkannt ist. Die Höhe derselben beträgt für das männliche verheiratete Mitglied 14 Mt. pro Woche lebige 12 weibliche 7

Zu dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von 1 Mt., jedoch nicht mehr als 5 Mt. pro Woche. Dasselbe gilt auch für die weiblichen Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind, und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

Bei geringerer als 26 wöchiger Mitgliedschaftsdauer dürfen mit Genehmigung des Vorstandes Mitglieder nur dann Gemäßregelnterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt werden. Die in diesem Falle zu gewährenden Unterstützung darf hinsichtlich Höhe und Bezugszeit den niedrigsten Satz für Reisegeld oder Ortsunterstützung nicht übersteigen.

Unterstützung bei außerordentlichen Vorfällen.

§ 12. Unterstützungen nach § 2c können nur mit Genehmigung des Vorstandes an solche Mitglieder gewährt werden, die — sofern es sich nicht um Maßnahmen, Aussperrungen u. i. m. handelt — mindestens 62 Wochen dem Verband angehört und ihre Beiträge für diese Zeit bezahlt haben. Die Höhe dieser Unterstützungen hat der Vorstand zu bestimmen. Diesbezügliche Gesuchen ist von den Ortsverwaltungen eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden, sowie der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung mit dem Mitgliedsbuch beizufügen.

Hat eine Verwaltungsstelle oder Einzelmitgliedschaft über 3000 Mitglieder, so ist diese Genehmigung nicht erforderlich, soweit vereinsgesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Rechtsschutz.

§ 10. Wird bei einer örtlichen Verwaltungsstelle unentgeltlich Rechtsschutz nachgesucht, so ist vom örtlichen Verbandsfunktionär unter Einfindung des Mitgliedsbuches und genauer Schilderung der Angelegenheit sowie der die Streitfragen begleitenden Umstände ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Etwaige Gerichtsakten oder sonstige zur Beurteilung der Sache dienenden Schriftstücke sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Schutzes. Bei Verwaltungsstellen oder Einzelmitgliedschaften von mehr als 3000 Mitgliedern ist die Genehmigung des Rechtsschutzes vom Vorstand nicht erforderlich, jedoch sind sie zur fortlaufenden Berichterstattung über den Rechtsstreit an den Vorstand verpflichtet.

Wird ein Prozeß ohne Vorwissen der betreffenden Ortsverwaltung eingeleitet oder ohne Zustimmung des Vorstandes über die erste Instanz hinaus weitergeführt, so hat einerseits das betreffende Mitglied, andererseits die betreffende Ortsverwaltung die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der Rechtsschutz kann mit Ausnahme der aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstehenden Anlagen, wo keine Konkurrenz erforderlich ist, einem Mitglied erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden, jedoch gilt dieses nicht für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden.

Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtsschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden.

Wird ein in einem Strafprozeß verurteiltes Mitglied durch diesen Prozeß in seinen Verhältnissen oder persönlich geschädigt, so kann es, sofern der Prozeß aus seiner Verbandsstätigkeit herrührt, nach dreimonatlicher Mitgliedschaft mit Genehmigung des Vorstandes Unterstützung erhalten. Diesbezüglichen Anträgen ist von den Ortsverwaltungen (Verbandsfunktionären) eine Schilderung des Sachverhaltes, der Familienverhältnisse, sowie ein Vorschlag über die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung beizufügen. Zur Klärlegung dienende Gerichtsurteile sind, wenn möglich, ebenfalls beizufügen.

Rechtsansprüche gegen den Verband.

§ 14. Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleistete Unterstützungen sind freiwillig, und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerrecht auf dieselben zu.

Etwaige von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern aus dem Verbandsstatut oder den Beschlüssen über Verbandsangelegenheiten gefolgerte Rechtsansprüche an den Verband können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden eingesetzten Verbandsinstanzen. (§ 23.)

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 15. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes desselben zu wirken.

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Hohenbeitrag ist mit Beginn der Woche zu erfolgen und im voraus zu bezahlen. Beitragsbefreiung kann nur auf Antrag bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Notfällen auf einen vor Ablauf der ersten Haftwoche bei den örtlichen Verbandsfunktionären eingereichten Antrag des betreffenden Mitglieds von den örtlichen Verbandsfunktionären gewährt werden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die nachweislich an der rechtzeitigen Zahlung verhindert waren. Die Karenzzeit wird durch die Beitragsbefreiung für die Dauer derselben unterbrochen. Mitglieder, die Unterstützungen aus Verbandsmitteln beziehen, müssen mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sein.

An Stelle der Beitragsbefreiung kann auch Einladung der Beitragszahlung eintreten, für diese jedoch nicht mehr als 13 Wochen betragen; auch wird dann die Karenzzeit für die Dauer derselben unterbrochen.

Nach nicht bezugsberechtigter oder ausgesperrter Mitglieder, die sich auf der Wanderschaft befinden, können sich in ihr Mitgliedsbuch in den von ihnen durchreisenden Verwaltungsstellen beizufügen lassen.

Als ausgeschiedene gelten Mitglieder, die zum Militärstand eingezogen oder inhaftiert sind, die eine Schule besuchen und während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis stehen, die infolge Berufswechsels einer anderen Organisation angehören müssen, die sich ins Ausland begeben und dort keine Möglichkeit haben, einer ähnlichen Organisation wie der Deutsche Metallarbeiter-Verband anzugehören. Diese Mitglieder können nur dann in ihr früheres Verhältnis treten, wenn sie sich vor ihrem Eintritt zum Militär, dem Beginn des Studiums, dem Abtritt zu einem Betrieb oder der Abreise in das Ausland abwaschungsgemäß abgemeldet und ihre Beiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt haben und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung, der Abolvierung ihres Studiums oder der Rückkehr in ihren alten Beruf oder nach Deutschland bei dem Vorstand oder einer örtlichen Verwaltungsstelle melden.

Die aus dem Ausland zurückkehrenden Mitglieder, die dort einer Organisationsform angehört haben, die ähnliche Bestrebungen ver-

folgt wie der Deutsche Metallarbeiter-Verband, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie während der Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland dieser Organisation angehört haben. Die Zeit der Zugehörigkeit zu der ausländischen Organisation kommt in Anrechnung.

Wird ein Mitglied, die nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft dauernd invalide werden, haben 10 Mt. Beitrag zu leisten. Sie bekommen dafür das Verbandsorgan, Rechtschutz in der sozialpolitischen Gesetzgebung, Umzugskosten und Sterbegeld. Tritt die Invalidität durch unvorhergesehene Fälle ein (Krankheit oder Unfall), so fällt die Karenzzeit von fünf Jahren weg.

Verwaltung des Verbandes.

§ 16. Die Verwaltung des Vorstandes besteht aus einem Vorstand von neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen.

Er vertritt den Verband nach innen und außen und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Ausschuss für behördliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband gehören die Unterschriften eines der beiden Vorsitzenden, des Hauptkassierers und des Sekretärs.

Der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Statuten zu überwachen, sowie alle statutengemäßen Beschlüsse zu vollziehen, Bestimmungen zu treffen über Einberufung der Generalversammlung, über Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten, sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

Allmonatlich ist eine Revision der Hauptkasse jeweils von drei Beisitzern des Hauptvorstandes vorzunehmen und haben diese darüber an den Ausschuss Bericht zu erstatten.

Ausschuß.

§ 17. Zur Überwachung des Vorstandes wird ein Ausschuss von fünf Mitgliedern gebildet. Derselbe darf sich nicht am Sitz des Vorstandes befinden.

Er hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln und alle weiteren Befugnisse, die ihm durch das Statut übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

Er prüft die Revisionsberichte und ist berechtigt, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär des Vorstandes, sowie der Vorsitzende und Stellvertreter des Ausschusses und die Redakteure des Verbandsorgans werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Majorität auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Die Beisitzer des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Ortes gewählt, an dem der Verband seinen Sitz hat.

Bei der Wahl der Beisitzer soll auf die verschiedenen Branchen der Metallindustrie möglichst Rücksicht genommen werden.

Die Beisitzer des Ausschusses werden von den Mitgliedern des Ortes gewählt, an dem der Ausschuss seinen Sitz hat.

Tritt für ein durch die Generalversammlung zu besetzendes Amt eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung der Vorstand nicht dem Ausschuss.

Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden, wenn sie ihre Pflichten gegen den Verband nicht erfüllen, mit ihm in Prozeß gerichtet oder sich Unredlichkeiten gegen ihn schuldig machen, durch Beschluß eines gemeinschaftlichen Kollegiums der nicht beteiligten Vorstandes- und Ausschussmitglieder ihres Amtes entbunden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses dürfen kein weiteres Amt im Verband bekleiden.

Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der zwei Körperschaften selbst.

Bezirksenteilung.

§ 19. Zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Verbandsbestrebungen sowie zur Regelung der Agitation bildet der Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes folgende elf Bezirke:

Erster Bezirk: Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, von der Provinz Brandenburg die Kreise Angermünde und Prenzlau des Regierungsbezirk Potsdam, Kreise Arnswalde, Friedeberg, Königsberg i. d. Neumark, Landsberg a. d. Warthe und Soldin des Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Zweiter Bezirk: Provinz Schleſien und von der Provinz Brandenburg die Kreise Sorau und Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Dritter Bezirk: Von der Provinz Brandenburg die Kreise Guben, Kalan, Rottb., Kroffen, Zebus, Zuckau, Lübben, Ost- und Westfalenberg, Sorau und Spremberg des Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., die Kreise Slesow-Serow, Ritterhof-Lundenwalde, Nieder- und Oberharz, Ost- und Westpommern, Ost- und Westpreußen, Ruppin, Zelow, Templin und Zauch-Belzig des Regierungsbezirk Potsdam, und von der Provinz Sachsen die Kreise Liebenwerda und Bitterberg des Regierungsbezirk Merseburg.

Vierter Bezirk: Königreich Sachsen und von der Provinz Sachsen die Kreise Delitzsch und Lorna des Regierungsbezirk Merseburg, den Distrikt des Herzogtums Sachsen-Altenburg und Neuz ältere Linie.

Fünfter Bezirk: Provinz Sachsen ohne die Kreise Delitzsch, Lorna und Liebenwerda des Regierungsbezirk Merseburg, Herzogtum Anhalt, Braunschweig, Koburg-Gotha, Reiningen, Weinm., Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Neuz jüngere Linie, Westkreis von Sachsen-Altenburg, Fürstentum Schaumburg-Lippe und Regierungsbezirk Hannover und Hildesheim der Provinz Hannover.

Sechster Bezirk: Provinz Schleswig-Holstein, von der Provinz Hannover die Regierungsbezirk Lüneburg, Stade und vom Regierungsbezirk Osnabrück der Kreis Noyen, das Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, die freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck.

Siebenter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirk Aachen, Düffelhof und Köln, Provinz Westfalen, von der Provinz Hannover der Stadt- und Landkreis Osnabrück des Regierungsbezirk Osnabrück und das Fürstentum Lippe-Deinold.

Achter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirk Koblenz und Trier, Großherzogtum Hessen ohne den Kreis Worms, die Provinz Hessen-Nassau, die Fürstentümer Birkenfeld und Waldeck, von Lothringen die Kreise Solingen, Diederhosen, Forbach, Metz und von der Rheinprovinz der Industriebezirk St. Jübert im Bezirksamt Zweibrücken, Großherzogtum Luxemburg.

Neunter Bezirk: Königreich Württemberg und von Bayern die Rheinprovinz ohne St. Jübert, Großherzogtum Baden, den Kreis Worms des Großherzogtums Hessen, die Reichslande Elz-Lothringen ohne die Kreise Solingen, Diederhosen, Forbach, Metz und der preussische Regierungsbezirk Hohenollern-Sigmaringen.

Zehnter Bezirk: Königreich Bayern rechts des Rheins.

Elfter Bezirk: Die Verwaltungsstelle Berlin bildet für sich einen Bezirk, in dem das Amt des Bezirksleiters der erste Bevollmächtigte und die Obliegenheiten der Bezirkskommission die nach § 21 des Statuts zusammengefaßte Ortsverwaltung versteht.

Die Führung der Geschäfte in den übrigen zehn Bezirken erfolgt durch aus Verbandsmitteln besoldete Bezirksleiter und je eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die alljährlich zur Hälfte von dem am Orte befindlichen Verwaltungsausschuss oder Einzelmitgliedschaft ernannt wird. Die Bezirksleitung hält monatlich eine Sitzung ab, in der die Führung der Kasse erfolgt. Auch nimmt sie den Bericht des Bezirksleiters über die Tätigkeit entgegen. Die Kommission hat ihren Sitz am Wohnort des Bezirksleiters.

Den Bezirkskommissionen bleibt es überlassen, Anträge für Anstellung von Bezirksleitern bei dem Vorstand zu stellen. Dieser

hat die Anträge zu prüfen und über die Bedürfnisfrage zu entscheiden. Ist die Bedürfnisfrage vom Vorstand in bejahendem Sinne entschieden, so hat der Vorstand die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszusuchen. Die eingelaufenen Bewerbungen werden von einer vorher durch die Bezirkskonferenz ernannten Kommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand zur Auswahl unterbreitet. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probearbeit zu liefern und eventuell drei Monate vor ihrer endgültigen Anstellung auf dem Verbandsbüro tätig zu sein. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Die Obliegenheiten der Bezirksleiter sind folgende:

- a) Leitung der Agitation in ihrem Bezirk; b) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes; c) Vornahme von Revisionen in den zu ihrem Bezirk gehörigen Verwaltungs- und Geschäftsstellen; d) Schlichtung und Unternehmung von Differenzen der Mitglieder untereinander; e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Verbandsinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut ihnen zufallenden Obliegenheiten.

Die Bezirksleiter, der jeweilige Bevollmächtigte der Verwaltungsstelle Berlin, sowie die gegen Besoldung angestellten Mitglieder des Vorstandes, der erste Redakteur des Verbandsorgans (im Verhinderungsfall der zweite), sowie der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) bilden den Beirat des Vorstandes und sind nach Bedarf zusammenzuberufen.

Zu den Beratungsgegenständen des Beirats gehören:

- a) Aufstellung eines Aktionsprogramms für den Verband sowie für einzelne Branchen; b) Taktik bei Lohnbewegungen und der Agitation; c) Begutachtung von Tarifvertragsentwürfen; d) Mitwirkung bei Feststellung des Wahlreglements für die Wahlen zu Generalversammlungen und sonstige Verbandsvertretungen, sowie Festlegung der Wahltag; e) Beschlußfassung über etwa abzuhaltende Bezirks- oder Berufs-konferenzen; f) Beratung des Vorstandes in allen von letzterem gewünschten Verbandsangelegenheiten und Erhebung sonstiger durch das Statut ihm übertragenen Obliegenheiten.

Bezirks- und Berufskonferenzen.

§ 20. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleiter, zur Erörterung taktischer Fragen, sowie zur Erleichterung der Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse können nach Bedarf Bezirks- oder Berufskonferenzen abgehalten werden.

Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt nach Verständigung mit dem Vorstand durch den Leiter des betreffenden Bezirks.

Die Mitglieder der Bezirksleitung (die dem Bezirksleiter beigegebene viergliedrige Kommission) haben das Recht, an den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zur Entsendung von Vertretern auf die Bezirkskonferenzen ist jede zum Bezirk gehörige Verwaltungsstelle berechtigt. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 500 einen, bis 1000 zwei, jedoch nicht mehr als drei. Die Abstimmung bei wichtigen Fragen ist nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von denselben vertretenen Mitglieder vorzunehmen. In Orten, wo mehrere Verwaltungsstellen oder Sachsektionen bestehen, wählen diese gemeinsam.

Berufskonferenzen können nur vom Vorstand nach Verständigung mit dem Beirat einberufen werden. Die Zahl der auf jeden Bezirk entsandten Vertreter wird durch den Vorstand und den Beirat festgelegt, im übrigen kommen für die Wahl der Vertreter zu einer Berufskonferenz die für die Generalversammlungswahlen gültigen Bestimmungen des Statuts in Anwendung.

Die aus der Einberufung und Beschickung dieser Konferenzen erwachsenden Kosten trägt die Verbandskasse und sind für Reisekosten, Diäten und die Entschädigung an Arbeitsverdienstausfall die Bestimmungen des § 22 Abs. 5 in Anwendung zu bringen.

Örtliche Verwaltung.

§ 21. Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten, wenn in dem Bezirk mindestens 20 Mitglieder des Verbandes sich auffhalten.

Die örtliche Verwaltung wird geführt von fünf Mitgliedern, die von dem Vorstand ernannt werden. Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstellen dem Vorstand entsprechende Personen in Vorschlag zu bringen. Die vorgeschlagenen Ortsbeamten sind in Mitgliederversammlungen alljährlich zu wählen, mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten. Der erste der Ortsbeamten überwacht und leitet die Gesamtortverwaltung (Bevollmächtigter) und hat je nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die darin verlangten Anzeigen und Eingaben an die Behörden zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen; der zweite führt die Ortskasse und die drei übrigen haben die Kontrolle und die Revision auszuführen. Bei örtlichen Verwaltungsstellen von über 200 Mitgliedern kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und durch einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Verwaltungsstellen von über 3000 Mitgliedern haben das Recht, drei weitere Beisitzer durch Wahl vorzuschlagen. Die Gesamtortverwaltung ist für die Verbandsbeiträge persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann.

Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf:

- a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen; b) die Erhebung der Verbandsbeiträge, die Entscheidung über Erlassung der Beiträge (§ 16, Abs. 4) und Auszahlung der Unterstützungen; c) Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks nach den statutarischen Bestimmungen und den Weisungen des Vorstandes; d) Begutachtung von Unterstützungs- und Rechtschutzanträgen; e) Pflege der Kollegialität und Regelung von Streitigkeiten unter Mitgliedern; f) Führung der Mitglieder und Betreibung der Agitation am Orte.

Die Bücher für die Ortsverwaltung sind nach Vorschrift des Vorstandes einzurichten und gewissenhaft zu führen. Dieselben werden vom Vorstand geliefert.

Die örtliche Verwaltungsstelle erledigt ihre Aufgaben in der Regel in hierzu von der Ortsverwaltung einzuberufenden Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Deren Beschlüsse sind, wenn sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedürfen oder dem Statut oder den Generalversammlungsbeschlüssen zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle verbindend.

Die Verwaltungsstellen können von den eingewählten Beiräten 4 Prozent zur Entschädigung der Ortsverwaltung für ihre Tätigkeit und 16 Prozent für sonstige örtliche Zwecke verwenden. Die Gesamtaufwendungen für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke dürfen 20 Prozent der Beiträge nicht übersteigen. Ebenso ist die Verwendung der letzteren für andere als Verbandszwecke unzulässig. Über die Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge und der örtlichen Entbeiträge ist dem Vorstand Spezialrechner Nachweis zu liefern. Werden die angegebenen 20 Prozent am Orte nicht gebracht, so ist der übrige Teil an die Hauptkasse zu senden.

Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen. Er gibt sich dabei, daß der Kassenbestand höher ist, als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nötig, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzufinden. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsbücher

vorgeschlagene Spannungsnahme des Arntensrechtes handle es sich ja lediglich um einen einfachen Vorschlag, den man nicht anzunehmen brauche, wenn anderweitige Erfahrungen vorliegen.

Es wird nunmehr dem Kassierer der Hauptkasse, Werner, eine Räumung Decharge erteilt.

Von den zur Abstimmung stehenden Anträgen wurden jene, die die Anstellung weiterer Bezirksleiter wünschen, dem Vorstand zur Erledigung überwiesen. Sinnimige Annahme findet ein Antrag München, wonach eine Statistik über die Entwicklung der Tarifverträge aufgenommen und zum Selbstkostenpreise an die Mitglieder abgegeben werden soll.

Hierauf gelangen die zum Verbandsorgan gestellten Anträge zur Verhandlung. Scherm tritt dafür ein, die Geschäftsinsätze nicht mehr aufzunehmen, denn der Redaktion müsse ein bestimmter Raum zur Verfügung stehen, wenn sie nicht in ihren Dispositionen gestört werden solle.

Über den dritten Punkt der Tagesordnung: Ausbau des Unterstützungswezens referiert Kollege Massatsch an Stelle des nach München abgereisten Kollegen Reichel.

Aussperrung in Bremerhaven.

Die Hoffnung, die am Schlusse des Berichtes in Nr. 23 der Metallarbeiter-Zeitung ausgesprochen wurde, daß der Friede auf den Werften von Tealenburg und Seebec bald wieder hergestellt sein werde, hat sich nicht erfüllt.

Klar und deutlich geht daraus hervor, daß die Kesselschmiede nicht sind, die den Konflikt gesucht, sondern daß sie alles getan haben, um ihn zu vermeiden.

weise noch erklären. Das ist aber nur im verschwindenden Maße der Fall und sollte überhaupt nicht erwähnt zu werden brauchen bei Betrieben, die Jahr für Jahr so hohe Dividenden verteilen, wie die Tealenburgische und Seebecische Werft.

Table with 5 columns (years 1900-1904) and 2 rows (Tealenburg, Seebec) showing dividend percentages.

Die Dividende bei Seebec vom letzten Jahre ist uns momentan nicht bekannt, weniger wie im Vorjahr wird sie auch nicht gewesen sein.

Die Aussperrung ist also perfekt. Mehrere tausend fleißige Arbeiter liegen auf der Straße. Rückwärtslos sind die Vertreter des Werftkapitals vorgegangen.

Die Aussperrung in Bayern.

Über die in voriger Nummer erwähnten Verhandlungen in München zwischen Vertretern des bayerischen Metallindustriellen-Verbandes und den Vertretern der Arbeiter wurde am 19. Juni in einer Versammlung der ausständigen Arbeiter der Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Nürnberg Bericht erstattet.

Über die Ergebnisse der Unterhandlungen machte in der Nürnberger Versammlung Kollege Reichel folgende Mitteilungen: Das erste, so führte er aus, was getan wurde, war, festzustellen, über was verhandelt werden sollte; unsererseits wurde beantragt, in erster Linie die Zurücknahme des Reverses auf die Tagesordnung zu stellen.

- 1. Wenn die Arbeit in vollem Umfang wieder aufgenommen ist, werden die bisher ausgefertigten Reverse zurückgegeben.
2. Der Vorstand beschließt, seinen Mitgliedern der Maschinenindustrie, der Eisengießereien und Konstruktionswerkstätten zu empfehlen, sofern sie noch längere Arbeitszeit haben; entsprechender Lohnausgleich wird selbstverständlich erachtet.
3. Die vom Ausstand betroffenen Firmen wiederholen ihre bereits früher gemachten Zugeständnisse und werden in eine wohlwollende weitere Prüfung der Böhne eintreten, insbesondere, soweit niedrige Söhne in Betracht kommen.
4. Die Bildung einer ständigen Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird abgelehnt; die Arbeitgeber sind jederzeit bereit, Wünsche der Arbeitnehmer durch Arbeiterausschüsse oder direkt entgegenzunehmen; für den Bedarfsfall wird die Bildung von Kommissionen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Aussicht genommen.

Reichel erörterte dann die Verhandlungen über die einzelnen Punkte dieser Vorlage und die Bemühungen der Arbeitervertreter, bessere Zugeständnisse zu erzielen. Zur Sache selbst bemerkt er, es sei gesagt worden, daß die Absicht beim Hauptvorstand bestehe, den Streik abzumurren; nach dem Statut habe der Vorstand allerdings das Recht, einen Streik für beendet zu erklären, wenn er glaube, daß dies im Interesse des Verbandes liege, aber bisher habe der Vorstand noch keinen Streik ohne vorherige Anhörung der betreffenden Arbeiter für beendet erklärt, und wenn man heute zu keiner Verständigung gelange, werde der Streik auch nicht abgemürt werden.

einer Kommission der Herren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwecks Beilegung des Streiks in Nürnberg, München und Regensburg und der seitens der bayerischen Metallindustriellen geplanten Aussperrung.

Die Versammlung erklärt die gemachten Zugeständnisse für ungenügend, namentlich bezüglich der Arbeitszeitverkürzung und der Lohnfrage.

Sie hält eine Verkürzung der Arbeitszeit auf wöchentlich 57 Stunden sowie eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 10 Prozent sehr wohl für durchführbar und beauftragt die Kommissionsmitglieder der Arbeitnehmer, nochmals in Verhandlungen mit den Arbeitgebern einzutreten.

Sie bringt der Arbeiterkommission volles Vertrauen entgegen und erwartet, daß sie mit allem Nachdruck für die Durchsetzung weiterer Zugeständnisse eintritt, und erteilt ihr in diesem Falle Vollmacht zur Unterzeichnung der Vereinbarungen.

Endlich fordert die Versammlung die Kollegen in Bayern allerorten auf, für die weitere Stärkung der Organisation Bedacht zu nehmen und weiterhin auf baldige Erfüllung der allgemein gemachten Zugeständnisse zu dringen.

In der Diskussion wurden die Erklärungen der Unternehmer als keine Zugeständnisse und als unannehmbar bezeichnet. Die Reichel'sche Resolution wurde in diesem Sinne abgeändert und dann angenommen. Weiter beschloß die Versammlung, daß die Arbeiterkommission zur Unterzeichnung von Vereinbarungen bei neuen Verhandlungen keine Vollmacht erhält.

Eine zweite Versammlung der Ausständigen der Maschinenbauaktiengesellschaft Nürnberg wurde am 20. Juni nachmittags abgehalten, in der über eine Unterhandlung mit den Nürnberger Unternehmern berichtet wurde. Reichel hatte noch am Montag bei Herrn Kieppel angefragt, ob er nicht eine Sitzung einberufen wolle, es wurde ihm aber die Auskunft, daß Herr Kieppel sich zurzeit in Berlin befinde, dagegen erklärte sich Herr Direktor Sippart bereit, eine solche einuberufen. Diese fand am 20. Juni statt. Herr Sippart erklärte wieder, daß die 57stündige Arbeitszeit nicht bewilligt werden könne, weil dies die Lage der bayerischen Metallindustrie nicht gestatte, wenn aber später die Verhältnisse sich günstiger gestalten und eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit erlaube, so werde man sich dagegen nicht prinzipiell ablehnend verhalten.

Reichel empfahl der Versammlung, nunmehr reichlich zu prüfen, ob sie die neuen Vorschläge annehmen oder es zum Äußersten kommen lassen wollen. Das erfordere nicht nur ihr eigenes persönliches Interesse, sondern auch das von circa 15 000 anderen Metallarbeitern, die von der Aussperrung bedroht sind.

Ein Antrag, in keine Diskussion über diese Darlegungen einzutreten, wurde abgelehnt, worauf sich eine manchmal recht leidenschaftliche Debatte entspann, in der die meisten Redner sich gegen die Annahme der Vorschläge erklärten.

In München und Augsburg fanden ebenfalls am 19. Juni zahlreich besuchte Metallarbeiterversammlungen statt, die sich mit den Nürnberger Kollegen solidarisch erklärten und die gemachten Zugeständnisse als ungenügend erklärten.

Nachdem die Kollegen die Bedingungen zur Wiederaufnahme der Arbeit als ungenügend erklärt, ist in der Maschinenbauaktiengesellschaft Nürnberg und in den größeren Betrieben in Nürnberg und Augsburg die Aussperrung erfolgt.

Kulmbach. Sonntag, 2. Juli, vorm. halb 10 Uhr, im Restaurant Kretz.

Nordhausen. Samstag, 8. Juli, abends 8 Uhr, im „Fisch“.

Schllesche. Sonntag, 9. Juli, vorm. 10 Uhr, im Weltaus Bote.

Dernigerode a. S. Samstag, 8. Juli, abends 8 Uhr, zur „Stadt Stolberg“ (Stimmer).

Berlin. Vertrauensleutekonferenzen. Dfen. Mittwoch, 5. Juli, abends halb 9 Uhr, bei Kientz.

föhner“ bis zum 15. Juli an den Bezirksleiter Friedrich Schlegel.

Jeder Arbeiter, Jeder Handwerker sollte zur Arbeit. Die Lederhose Herkules tragen.

Soeben erschienen: Jahr- und Handbuch des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes für das Jahr 1904.

Schule des Werkzeugmachers und des Härten des Stahles. es bringt Jedem hohen Nutzen.

Urania feinste Qualitätsmarke. Preis enorm billig. Urania Fahrradfabrik Gottsb. 12.

MEINEL & HEROLD Harmonikafabrik. Klingenfabrik. Klingenwerkzeuge.

Baer Sohn. Ein gross. BERLIN. Ein detail. Schaufferte. 24/25. Brückenstr. 11.

ALEXANDER SCHLICKE & Co. Druckerei und Verlag. Stuttgart, Rötstr. 16 b.

Hienfong-Essenz. sehr beliebtes Hausmittel, extra stark, versendet an Wiederverkäufer.

Lebens-größe 45/55 cm für 3 BR. Porto, Verpackung 60 Pf.

MUSIK INSTRUMENTENFABRIK von ERNST HESS KLINGENTHAL & Co.

Orkan-Fahrräder. Find auch für Gehlen 1905.

Der Metallarbeiter. Fünftes vergrößertes und verb. Heft.

Herrmann Schlesinger. Es ist noch nicht genügend bekannt, dass die Firma.

WER Stellung sucht, verlange per Karte die 147 Allgemeinen Vakanzenliste.

Hygienische. Bedienungsbild, Neuester Katalog.

Sehen Sie Eine: 3chörige Konzert-3zug-Harmonika.

Conrad Müller Buch- und Steinruckerei. Perforier- und Gummi-Anstalt.

Werkzeugschlosser. auf Schichte und Stangenbau.

Hygienische. Bedienungsbild, Neuester Katalog.

Columbia-Zither. 20 cm lang, 41 Saiten, 5 Accorde.

Bitte lesen! Gesuchter Herrmann ist für recht billigen Preis.

Werkzeugmacher. u. verfertigt ältere, mögl. verkehrte Maschinenschlosser.